

# **Richtlinien für die Vergabe von nicht rückzahlbaren Investitionszuschüssen für umweltrelevante Investitionen:**

## **ZIELSETZUNG:**

Durch die Gewährung von nicht rückzahlbaren Investitionszuschüssen sollen Maßnahmen zur Energieeinsparung und die Nutzung erneuerbarer Energieträger gefördert werden. Die Marktgemeinde Breitenfurt leistet damit einen Beitrag zur in der Kyoto-Vereinbarung fixierten CO<sub>2</sub>-Reduktion. Ferner soll ein Anreiz zur ökologischen Regenwassernutzung geschaffen werden.

An die  
Marktgemeinde Breitenfurt  
Hirschentanzstraße Nr. 3  
2384 BREITENFURT

## ANSUCHEN

um Zuerkennung eines Investitionszuschusses für:

.....

Förderungswerber/in:

Name(n):.....Tel.Nr.....

Anschrift:.....  
(Straße) (PLZ) (Ort)

Kreditinstitut:.....BIC:.....

IBAN:.....lautend auf:.....

Erklärung des Antragstellers:

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass die im Antrag gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass Förderungsbeträge, die aufgrund falscher Angaben gewährt wurden, jederzeit zurückgefordert werden können.

Ich stimme zu, dass alle im Ansuchen enthaltenen und bei der Abwicklung anfallenden Daten automationsunterstützt verarbeitet und den mit der Durchführung und Überprüfung der Förderung befassten Dienststellen und Institutionen übermittelt werden dürfen.

Breitenfurt, am.....

Unterschrift Förderungswerber/in:

.....

Die kostenlose Energieberatung wurde am.....  
in Anspruch genommen.

Die K-Wertberechnung wurde überprüft/ durchgeführt.

Der Energieberater:

.....

Bestätigung der Marktgemeinde Breitenfurt:

Die angeführte Investition wurde in Übereinstimmung mit der aktuell gültigen Bauordnung getätigt.

Es wird bestätigt, dass das zu fördernde Objekt in der KG. ....  
KGNr.:.....EZ.....Parz. Nr.:..... als Wohnhaus mit.....  
Wohnungseinheit(en) gewidmet und für die dauernde Bewohnung bestimmt ist.

Es wird bestätigt, dass der/die Förderungswerber/in ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Breitenfurt hat.

Eine Überprüfung der Baumaßnahme/ Investition wurde am..... durch das Bauamt durchgeführt.

Anerkannte Investitionskosten:.....Euro

Förderungsbetrag:.....Euro

Bemerkung:.....

Breitenfurt, am:.....

Für das Bauamt:.....

Für das Meldeamt:.....

Der Bürgermeister:

.....

Die saldierte Rechnung wurde vorgelegt und geprüft.

Betrag ausbezahlt, bzw. überwiesen am.....

Breitenfurt, am .....

Der Kassenverwalter:

.....

## Förderungswürdige, umweltrelevante Investitionen im Rahmen der Althausanierung:

### 1. Thermische Gebäudesanierungen wie Wärmeschutz von Außenwänden, Isolierung der obersten Geschößdecke und Kellerdecke / erdberührter Boden.

Grundlage für das Gewähren der Förderung ist der Nachweis der Einhaltung bestimmter Dämmwerte (U-Wert) der sanierten Gebäudeteile.

Der U-Wert ist von einer befugten Person (z.B. Energieberater im Rahmen einer kostenlosen Beratung der Energieberatung NÖ, 02742/22144, oder Baumeister, etc.) zu berechnen und zu dokumentieren. Die durchgeführten Verbesserungen sind durch Original-rechnungen nachzuweisen.

<i>Gedämmter Bauteil</i>	<i>U-Wert nach erfolgter Sanierung (kleiner/gleich)</i>
<i>Außenmauer</i>	<i>0,35</i>
<i>Oberste Geschößdecke/Dachschräge</i>	<i>0,20</i>
<i>Kellerdecke(erdberührter Fußboden)</i>	<i>0,40</i>

Förderungshöhe: 10 % der Kosten, jedoch maximal € 600,--  
**Eine Bauanzeige ist erforderlich.**

### 1a. Einbau von Fenstern mit Isolierverglasung im Rahmen der Althausanierung.

Die in der OIB-Richtlinie 6 in der jeweilig gültigen Fassung angegebenen U-Werte müssen erreicht bzw. unterschritten werden. (zurzeit maximaler U-Wert für Fenster und Türen 1,4 inklusive Rahmen). Eine U-Wertverbesserung muss vorgelegt werden. Die Berechnung kann auch durch den Energieberater durchgeführt werden.

Förderungshöhe: 10 % der Kosten, jedoch maximal € 600,--  
Wird die Größe der Fenster nicht verändert, ist eine **Bauanzeige** erforderlich. Bei Veränderung der Fensterdimension ist eine **Baubewilligung** einzuholen.

## 2. Errichtung von Biomasseheizungen:

Nachfolgende Anlagen können gefördert werden sofern eine Typenprüfung vorliegt und die in Niederösterreich jeweils gültigen Emissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden und das ganze Haus damit beheizt wird.

- **Heizanlagen mit automatischer Beschickung** (Hackschnitzel, Holzpellets) unabhängig von der Größe der Brennstoffbevorratung (Tages-, Wochen-, Jahresbehälter) wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.
- **Stückholzkessel (Holzvergaserkessel) mit Pufferspeicher** und elektronisch geregelter Verbrennungsablauf wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.
- **Kachelofen-Ganzhausheizungen** – das sind meist Kachelöfen mit Wärmetauschern, sodass auch Warmwasser für die Zentralheizung erzeugt werden kann. (Hier ersetzt eine normgerechte Berechnung der Rauchzüge und des Brennraumes die Typenprüfung).

Förderungshöhe: 10 % der Kosten, jedoch maximal € 500,--  
Die Errichtung der Anlage ist **meldepflichtig**.

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der genannten Nachweise oder die Förderungszusicherung der NÖ. Wohnbauförderung.

## 3. Photovoltaikanlagen:

Förderungshöhe: 10 % der Kosten, jedoch maximal € 350,--  
Die Errichtung der Anlage ist melde-, anzeige- und bewilligungsfrei.

## 4. Solaranlagen für Warmwasserbereitung:

Förderungsvoraussetzung: mindestens 4m<sup>2</sup> Kollektorfläche und ein Warmwasserboiler mit mindestens 300 l Inhalt.

Förderungshöhe: 10 % der Kosten, jedoch maximal € 400,--  
Die Errichtung der Anlage ist **melde-, anzeige- und bewilligungsfrei**.

Die Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.

### **5. Solaranlagen für Warmwassererzeugung und zur teilsolaren Raumheizung**

Förderungsvoraussetzung: mindestens 15 m<sup>2</sup> Kollektorfläche (mindestens 12 m<sup>2</sup> bei Vakuumkollektoren) und ein Warmwasserboiler mit mindestens 300 l Inhalt.

Förderungshöhe: 10 % der Kosten, jedoch maximal € 500,--  
Die Errichtung der Anlage ist **melde-, anzeige- und bewilligungsfrei**.

Die Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.

### **6. Die Errichtung von Anlagen zur Regenwassernutzung:**

Förderungshöhe: 10 % der Kosten, jedoch maximal € 300,--  
Die Errichtung ist **meldepflichtig**.

### **7. Nutzung von Umweltenergie (z.B. Wärmepumpen) zur Beheizung und Warmwasserbereitung:**

Gefördert werden Luft-Wärme-Pumpen, Erdreich-Wasser- und Wasser-Wasser-Wärmepumpen in Kombination mit Fußboden- oder Wandheizung, monovalenter Heizungsbetrieb, Jahresarbeitszahl größer 4, berechnet nach VDI-Richtlinie 4650.

Förderungshöhe: 10 % der Kosten, jedoch maximal € 500,--  
Die Errichtung der Anlage ist **melde-, anzeige- und bewilligungsfrei**.

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der Förderungsbestätigung der NÖ-Landesförderung und eine Originalrechnung, aus der die Einhaltung der Fördervoraussetzungen ersichtlich ist.

## ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN:

Festgehalten wird, dass bei der Antragstellung für mehrere umwelt-relevante Investitionen nur ein Antrag pro Kalenderjahr, und zwar derjenige, der das höchste Förderausmaß aufweist, berücksichtigt wird. Förderungen werden nur für die Sanierung jenes Althausbestandes gewährt, dessen Einreichdatum 10 Jahre zurückliegt.

Der / die Förderungswerber/in muss nachweisbar die von der Marktgemeinde Breitenfurt angebotene, kostenlose Energieberatung in Anspruch genommen haben.

Das Förderungsansuchen muss vor Baubeginn bzw. Ankauf von Anlagen bei der Marktgemeinde Breitenfurt eingereicht werden. Ein verspätet eingebrachtes Förderungsansuchen wird ausnahmslos nicht berücksichtigt.

Die Auszahlung des nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses erfolgt nach Vorlage der saldierten Originalrechnung. Aus dieser müssen die rechnungslegende Firma, das Rechnungsdatum, die Rechnungsnummer und der Adressat, der mit dem/der Förderungswerber/in ident sein muss, KLAR ersichtlich sein.

Die Förderung ist objektbezogen.



Der Bürgermeister:

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 25.03.2019.

Die bisher geltenden Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft.  
Diese Richtlinien sind gültig für alle ab dem 26.03.2019 eingereichten Anträge.